

## § 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Posamentenmacherbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

## § 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

## § 4

Für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge) dürfen Zuschläge, die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgesetzten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

## § 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.<sup>2</sup>

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten tragen auf den für den jeweiligen Auftrag ausgeschriebenen Auftragszettel die Fertigungszeiten und den Materialverbrauch ein.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Posamentenmacherbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Posamentenmacherbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

## § 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum den Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

## § 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Posamentenmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 16. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Anlage**

zu § 2 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 200

**Regelleistungspreise  
für Posamentenmacherbetriebe**

1. Einkaufsnetz (Handarbeit) aus Kunstseide oder aus Vigogne, mit Kunstseide übersponnen, 560 Knoten, 2V2 cm Stäbchen, ohne Material ..... 1 Stück 1,10DM
2. Einkaufsnetz (Handarbeit) aus Vigogne, mit Kunstseide übersponnen, 792 Knoten, 2Vs cm Stäbchen, ohne Material ..... 1 Stück 1,55 „
3. Möbelschnur aus Vigogne oder Streichgarn, mit Kunstseide oder Zellwolle geschnitten, normale Ausführung, ohne Material ..... 100 m 14,31 „
4. Möbelschnur aus Vigogne, mit Kunstseide oder Zellwolle übersponnen, normale Ausführung, ohne Material 100 m 15,94 „